



Gemeinsam für die Wimbergschule

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Wimbergschule e.V.“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Wimbergschule – Grund- und Werkrealschule – (im Folgenden: Wimbergschule) sowie die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wimbergschule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz der Mitgliedsbeiträge und durch das Engagement und den persönlichen Einsatz der Organe und der Mitglieder des Vereins verfolgt und umgesetzt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge,
 - b.) Veranstaltungen,
 - c.) Spenden jeglicher Art,
 - d.) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person erwerben, insbesondere aber ehemalige und jetzige Schüler, Eltern ehemaliger und jetziger Schüler, ehemalige und jetzige Lehrer der Schule sowie Freunde und Förderer der Schule.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, sollen im Antrag E-Mail-Adresse und Telefonnummer angegeben werden
3. Änderungen der unter Nr. 2 aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und un- aufgefördert in Textform (Brief, E-Mail etc.) mitzuteilen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
6. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzord- nung auszuhändigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist sofort nach Beitritt in den Förderverein in voller Höhe fällig. In den Folgejahren wird der Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge bestimmen sich nach der Beitrags- und Finanzordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Austritt aus dem Verein,
 - b.) Ausschluss,
 - c.) Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a.) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rück- stand ist,
 - b.) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Aus- schlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an den Vereinsvermögen.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a.) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b.) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers,
 - c.) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d.) die Festsetzung der Beitrages- und Finanzordnung,
 - e.) der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - f.) der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - g.) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - h.) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
 - i.) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel jährlich mindestens einmal, bis spätestens 31. Mai des Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Die Anträge sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierzu gehören auch solche über die Ergänzung der Tagesordnung. Diese können unter Einhaltung der sieben-Tages-Frist von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Gegebenenfalls werden für den Rest der Wahrperiode Nachwahlen vorgenommen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, soweit andere Satzungsunkte nichts anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
8. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
9. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) seinem/seiner Stellvertreter/in
 - c.) dem/der Schatzmeister/in
 - d.) dem/der Schriftführer/in
 - e.) und mindestens einem/einer Beisitzer/in
2. Unter den Vorstandsmitgliedern sollte je
 - a.) ein ehemaliger Schüler,
 - b.) ein Vertreter der Eltern,
 - c.) ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein.Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.
3. Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen je einzeln. Der/die Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Der/die Stellvertreter/in handelt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.



5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
9. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
10. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
11. Der Vorstand entscheidet durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
13. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
14. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
15. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten notwendigen Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand stellt die Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.



§ 13 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 14 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Calw zu. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Wimbergschule, Pestalozzistr. 7 zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Calw.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.02.2020 geändert.